Exposé zum Dissertationsvorhaben

Arbeitstitel:

„Schiedsgerichtsbarkeit aus verfassungsrechtlicher Perspektive“

Verfasserin

Mag.ª Katharina Vacek

Angestrebter akademischer Grad

Doktorin der Rechtswissenschaft (Dr.in iur.)

Wien, Dezember 2022

Studienkennzahl lt Studienblatt	UA 783 101
Dissertationsgebiet lt Studienblatt	Rechtswissenschaften
Betreut von	Univ.-Prof. Dr. Ewald Wiederin

Inhaltsverzeichnis

I. Themenanriss **3**

II. Forschungsstand **3**

III. Forschungsfragen **7**

IV. Vorläufige Positionsbestimmung **7**

V. Gang der Untersuchung **11**

VI. Vorläufige Gliederung **13**

VII. Zeitplan **13**

VIII. Ausgewählte Literatur **14**

IX. Ausgewählte Judikatur **16**

I. Themenanriss

Die Möglichkeit der privaten Streitbeilegung durch ein Schiedsgericht ist eine Alternative zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor staatlichen Gerichten. Das Verfahren vor einem Schiedsgericht unterscheidet sich deutlich von dem Verfahren vor einem staatlichen Gericht. Es ist geprägt von den privatautonomen Gestaltungsmöglichkeiten der Parteien. Diese berufen eine oder mehrere Personen als Schiedsrichterinnen, die über den Rechtsstreit eine endgültige und bindende Entscheidung treffen sollen. Die einfachgesetzlichen Bestimmungen in den §§ 577-618 ZPO stecken für das Verfahren vor inländischen Schiedsgerichten einen teils dispositiven und teils zwingenden Rahmen ab. Durch § 607 ZPO wird der von den Schiedsrichtern gesprochene Schiedsspruch aus der rein privaten Sphäre gehoben. Diese Bestimmung verleiht dem Schiedsspruch einem gerichtlichen Urteil gleiche Wirkungen und er wird gem § 1 Z 16 EO zu einem Vollstreckungstitel. Gegen einen Schiedsspruch kann kein Rechtsmittel erhoben werden, das eine vollinhaltliche Überprüfung ermöglicht. Ein gewisses Maß an staatlicher Kontrolle bietet jedoch das Aufhebungsverfahren. In diesem Fall entscheidet der OGH auf Antrag einer Partei über gewisse schwerwiegende Mängel des Schiedsverfahrens und kann den Schiedsspruch aufheben. Entscheiden die Schiedsrichterinnen über einen nicht schiedsfähigen Streitgegenstand oder widerspricht der Schiedsspruch in seinem Ergebnis den Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung (*ordre public*), ist dies auch in Verfahren vor anderen Gerichten oder Behörden von Amts wegen wahrzunehmen.[1]

Das Schiedsrecht ist also auf einfachgesetzlicher Ebene durch zahlreche Bestimmungen determiniert. Auf verfassungsrechtlicher Ebene ist das anders. Weder im B-VG noch sonst einem Verfassungsgesetz werden Schiedsgerichte erwähnt. Auch die in Österreich im Verfassungsrang stehende EMRK spricht nicht explizit von ihnen. Daher müssen die Rahmenbedingungen der Schiedsgerichtsbarkeit implizit aus dem Verfassungsrecht geschlossen werden.

II. Forschungsstand

Dass die Einrichtung von Schiedsgerichten verfassungsrechtlich zulässig ist, wird zumeist mit einem historischen Argument begründet. Aus dem Schweigen des B-VG schließt die hL, dass der Verfassungsgesetzgeber die Existenz von Schiedsgerichten 1920 kommentarlos

[1] §§ 611 und 613 ZPO RGBl 1895/113 idF BGBl I 2006/7.

akzeptierte.[2] In jüngerer Zeit wurde ihre verfassungsrechtliche Zulässigkeit auch mit der Privatautonomie begründet.[3] Für die meisten sind Schiedsgerichte keine Gerichte iSd Art 89 B-VG und Schiedsrichter keine Richter iSd Art 82 ff B-VG,[4] weil sie keine staatlich eingerichteten mit Hoheitsgewalt ausgestatteten Vollzugsbehörden sind, deren Mitglieder unabsetzbar, unversetzbar und unabhängig sind.[5] Die Entscheidungsbefugnis der Schiedsrichterinnen beruht weder auf staatlicher Delegation noch auf der Ausgliederung hoheitlicher Befugnisse.[6] Allerdings gibt es auch Stimmen in der Literatur, die die Tätigkeit von Schiedsgerichten als hoheitliche verstehen wollen. [7]

Die Grenzen der objektiven Schiedsfähigkeit und die kompetenzrechtliche Zuordnung werden kaum behandelt. Nach *Heller* sind die Grenzen der objektiven Schiedsfähigkeit nicht verfassungsrechtlich vorgegeben. Daher soll der einfache Gesetzgeber darüber entscheiden können, welche Gegenstände einer Entscheidung durch ein Schiedsgericht zugänglich sein sollen.[8] Gefordert wird aber auch, dass weder der Zweck der Regelung noch öffentliche Interessen dem entgegenstehen.[9]

Nachdem das Verfassungsrecht nicht *expressis verbis* mit Bestimmungen aufwartet, werden als Vorgaben für die Ausgestaltung des Schiedsverfahrensrechts dem Verfassungsrecht immanente Grundsätze herangezogen. Aus dem Gesamtsystem des B-VG wird das rechtsstaatliche Grundprinzip abgeleitet, dem das Gebot des effektiven Rechtsschutzes innewohnt.[10] Da der Staat den Schiedsspruch anerkennt und ihm zur Durchsetzung verhilft, geht bspw *Herbst* davon aus, dass das Verfahren, welches zur Erlassung des Schiedsspruchs führt, auch rechtsstaatlichen

---

[2] *Grabenwarter/Ganglbauer*, Schiedsverfahren aus verfassungsrechtlicher Sicht in Czernich/Deixler-Hübner/Schauer (Hrsg) Handbuch Schiedsrecht (2018) Rz 1.21; *Kodek,* Verfassungsrecht und Grundrechte in Oberhammer/Liebscher/Rechberger (Hrsg), Schiedsverfahrensrecht I (2012) Rz 1/5; *Herbst,* Verfassungsrecht und Schiedsgerichtsbarkeit in Fitz/Kalss/Kautz/Kucsko/Lukas/U. Torggler (Hrsg), Festschrift für Hellwig Torggler (2013) 485 (487 f); *Khakzadeh-Leiler* in Kneihs/Lienbacher (Hrsg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (12. Lfg 2013) Art 82 B-VG Rz 17*; Zußner* in Kahl/Khakzadeh/Schmid (Hrsg), Kommentar zum Bundesverfassungsrecht (2021) Art 82 B-VG, Rz 3.

[3] *Grabenwarter/Ganglbauer* in Czernich/Deixler-Hübner/Schauer, Handbuch Schiedsrecht Rz 1.22 mwN; *Heller*, Der verfassungsrechtliche Rahmen der privaten internationalen Schiedsgerichtsbarkeit (1996) 29 ff.

[4] *Piska* in Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (14. Lfg 2018) Art 82 B-VG, Rz 16; *Zußner* in Kahl/Khakzadeh/Schmid, Art 82 B-VG Rz 3.

[5] *Khakzadeh-Leiler* in Kneihs/Lienbacher, Art 82 B-VG, Rz 4; *Heller*, Rahmen 9.

[6] *Grabenwarter/Ganglbauer* in Czernich/Deixler-Hübner/Schauer, Handbuch Schiedsrecht Rz 1.5 ff mwN.

[7] *Bangert*, Die Bindung privater Schiedsgerichte an Art 6 Abs 1 EMRK, in Breitenmoser/Ehrenzeller/Sassòli/Stoffel/Wagner Pfeiffer (Hrsg), Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaat: Liber amicorum Luzius Wildhaber (2007) 41; *Jung*, Die Sportschiedsgerichtsbarkeit im Lichte des Art. 6 EMRK, ZEuS 2014, 173.

[8] *Heller*, Rahmen 46; ebenso *Geimer,* Schiedsgerichtsbarkeit und Verfassung (aus deutscher Sicht) in Schlosser (Hrsg) Integritätsprobleme im Umfeld der Justiz. Die Organisation der Rechtsberatung; Schiedsgerichtsbarkeit und Verfassungsrecht (1994) 113 (154).

[9] *Killmann,* Sind Ansprüche auf die Entschädigung bei einer Enteignung schiedsfähig? ZfV 2021, 348.

[10] *Berka*, Verfassungsrecht[8] (2021) Rz 194 f.

Anforderungen zu genügen hat.[11] Von einer Durchbrechung des staatlichen Rechtsprechungsmonopols durch die Schiedsgerichtsbarkeit wird nicht ausgegangen,[12] die Schiedsgerichtsbarkeit ist vielmehr in das staatliche Rechtsschutzsystem integriert.[13] Der Staat zieht sich auf die bloß grundlegende Kontrolle der gefällten Entscheidung zurück. Ungeklärt bleibt auch, ob Rechtsschutzlücken in diesem Sinne verfassungswidrig sein können, bspw die fehlende Möglichkeit, verfassungswidriges Recht vor dem Schiedsgericht zu bekämpfen.[14]

Ebensowenig wie das B-VG Schiedsgerichte erwähnt, wird man in der EMRK fündig. Aus der stRsp des EGMR geht aber hervor, dass auch Art 6 EMRK der Einrichtung von Schiedsgerichten nicht entgegensteht:[15] „Article 6 of the Convention does not prevent arbitral tribunals from being set up in order to settle certain disputes of a pecuniary nature between individuals."[16] Für die Ausgestaltung des Schiedsverfahrens spielen die Grundrechte der EMRK allerdings eine Rolle. Die Grundrechte verpflichten den Staat bei der gesetzlichen Regelung des Zivilrechts und des Zivilprozessrechts. Auf das Verfahren vor staatlichen Gerichten sind die Verfahrensgrundrechte des Art 6 EMRK anwendbar. Darunter fallen auch das Schiedsgericht überprüfende Verfahren, sofern es sich um „civil rights" handelt. Inwiefern diese Kontrolle auf das Schiedsverfahren durchschlägt und wie die Grundrechte für Schiedsgerichte wirken können, ist aber unklar.[17] Dass die Grundrechte keine Bedeutung für das Schiedsgericht selbst hätten, wird – soweit ersichtlich – nirgends behauptet. Vielmehr wird die Frage, ob und wie das Schiedsgericht an Art 6 EMRK gebunden ist, rege diskutiert.[18]

Der EGMR geht in stRsp davon aus, dass die Schiedsgerichtsbarkeit einen Verzicht auf die in Art 6 EMRK gewährleisteten Verfahrensgarantien darstellt.[19] Inwiefern der Einzelne auf

---

[11] Vgl *Herbst*, Schiedsgerichtsbarkeit und Verfassung in Fitz/Kalss/Kautz/Kucsko/Meinhard/Torggler (Hrsg) Festschrift für Hellwig Torggler (2013) 485 (492).
[12] *Grabenwarter/Ganglbauer* in Czernich/Deixler-Hübner/Schauer, Schiedsrecht Rz 1.26; aA *Herbst* in FS H. Torggler 485 (489).
[13] *Heller*, Rahmen 29.
[14] Vgl *Herbst* in FS H. Torggler 485; *Grabenwarter/Ganglbauer* in Czernich/Deixler-Hübner/Schauer, Handbuch Schiedsrecht Rz 1.81.
[15] *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention[7] (2021) § 24 Rz 33; *Grabenwarter/Ganglbauer* in Czernich/Deixler-Hübner/Schauer, Handbuch Schiedsrecht Rz 1.34; *Heller*, Rahmen 17; *Kodek* in Liebscher/Oberhammer/Rechberger, Schiedsverfahrensrecht I Rz 1/32; *Matscher*, Schiedsgerichtsbarkeit und EMRK in Habscheid/Schwab (Hrsg), Beiträge zum internationalen Verfahrensrecht und zur Schiedsgerichtsbarkeit: Festschrift für Heinrich Nagel zum 75. Geburtstag (1987) 227.
[16] Zuletzt EGMR 2.10.2018, 40575/10 u 67474/10, *Mutu und Pechstein/Schweiz* Rz 145.
[17] *Grabenwarter/Ganglbauer* in Czernich/Deixler-Hübner/Schauer, Handbuch Schiedsrecht Rz 1.29 f; *Kodek* in Liebscher/Oberhammer/Rechberger, Schiedsverfahrensrecht I Rz 1/8.
[18] *Bangert* in Breitenmoser/Ehrenzeller/Sassòli/Stoffel/Wagner Pfeiffer, Liber amicorum Luzius Wildhaber 41; *Grabenwarter/Ganglbauer* in Czernich/Deixler-Hübner/Schauer Handbuch Schiedsrecht Rz 1.45 ff; *Jung* , ZEuS 2014, 173; *Matscher* in FS Nagel 227.
[19] EGMR 27.2.1980, 6903/75 *Deweer/Belgien*; EGMR 23.2.1999, 31737/96, *Suovaniemi ua,/Finnland*; EGMR 1.3.2016, 41069/12 *Tabbane/Schweiz*; EGMR 2.10.2018, 40575/10 und 76474/10 *Mutu und Pechstein/Schweiz*.

Grundrechte verzichten kann, ist für das österreichische Recht weitgehend ungeklärt.[20] Unterwirft sich eine Partei „freiwillig, eindeutig und rechtmäßig"[21] einem Schiedsgericht, wird von einem zulässigen Teilverzicht auf die Verfahrensgrundrechte des Art 6 EMRK ausgegangen.[22] Auf welche Teilbereiche jedenfalls zulässigerweise verzichtet werden kann, hat der EGMR in seiner Rsp offen lassen können, nachdem er die Kontrolle des Schiedsverfahrens durch die staatlichen Gerichte beurteilt.[23] Jedenfalls verzichtbar sind die Öffentlichkeit und die Mündlichkeit des Verfahrens.[24] Eine Konventionswidrigkeit eines Schiedsverfahrens kann zB in der fehlenden Möglichkeit, Mängel des Schiedsverfahrens zu korrigieren, liegen.[25] Der EGMR stellt bei seiner Überprüfung oftmals fest, dass über die staatlichen Kontrollmechanismen gewisse Mindestgarantien auch im Verfahren vor Schiedsgerichten zu gewährleisten sind.[26] Umfassend festgelegt wurden diese jedoch nicht. Er gibt den Mitgliedsstaaten hier einen Spielraum, die Art und Weise und den Inhalt der Kontrolle zu wählen.[27] Die Beschränkungen des Zugangs zu Gericht dürfen aber nicht so weit gehen, dass das Wesen der in Art 6 EMRK gewährleisteten Garantien beeinträchtigt wird.[28] Auch die hL geht davon aus, dass gewisse wesentliche Mängel eines Schiedsverfahrens einer Rechtmäßigkeitskontrolle durch staatliche Gerichte zugänglich sein müssen.[29] Das Schrifttum bleibt dabei aber vage. Bspw gehen *Grabenwarter/Ganglbauer* davon aus, dass die unverzichtbaren Kernelemente des Art 6 EMRK als Bestandteil eines internationalen europäischen *ordre public* anzusehen sind, zu denen jedenfalls die Unabhängigkeit und die

[20]Schon *Heller*, Rahmen 40; *Berka/Binder/Kneihs*, Die Grundrechte. Grund- und Menschenrechte in Österreich[2] (2019) 128.
[21] Zuletzt EGMR 2.10.2018, 40575/10 u 67474/10, *Mutu und Pechstein/Schweiz* Rz 196: „Such a waiver is not incompatible with the Convention provided it is established in a free, lawful and unequivocal manner."
[22] EGMR 23.02.1999, 31737/96, *Suovaniemi ua,/Finnland*; mwN *Grabenwarter/Pabel*, EMRK[7]§ 24 Rz 33; *Kodek* in Liebscher/Oberhammer/Rechberger, Schiedsverfahrensrecht I Rz 1/30.
[23]Besonders deutlich EGMR 9.12.1994, 13427/87, *Stran Greek Refineries und Stratis Andreadis/Griechenland*.
[24] EGMR 23.2.1999, 31737/96, *Suovaniemi ua,/Finnland*.
[25] *Matscher* in FS Nagel 237.
[26] Nach *Grabenwarter/Pabel*, EMRK[7] Rz 74: EKMR, 27. 11. 1996, 28101/95, *Nördström-Janzon ua/Niederlande* : „... each Contracting State may in principle decide itself on which grounds an arbitral award should be quashed."; *Kodek* in Liebscher/Oberhammer/Rechberger, Schiedsverfahrensrecht I Rz 1/39.
[27] Vgl EKMR, 2. 12. 1991, 18805/91, *Firma Heinz Schiebler KG/Deutschland;*; EKMR, 2. 12. 1991, 18479/91, *Jakob Boss Söhne KG/Deutschland*: „The courts thereby exercised a certain control and guarantee as to the fairness and correctness of the arbitration proceedings which they considered to have been carried out in conformity with fundamental rights and in particular with the right of the applicant company to be heart. The Commission cannot find […] that the reasons given by the German courts disclose any arbitrariness which would amount to a violation of Article 6 of the Convention.
[28] EGMR 2.10.2018, 40575/10 und 76474/10 *Mutu und Pechstein/Schweiz*.
[29] *Grabenwarter* in Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (8. Lfg 2007) Art 6 EMRK, Rz 49, 94; *Zußner* in Kahl/Khakzadeh/Schmid, Art 82 B-VG Rz 3.

Unparteilichkeit des Gerichts sowie die Waffengleichheit als Teil des fairen Verfahrens, aber auch die Verfahrensfairness im Allgemeinen und die angemessene Verfahrensdauer zählen.[30]

III. Forschungsfragen

Wie Themenanriss und Forschungsstand zeigen, gibt es viele Unklarheiten hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Beurteilung verschiedener Aspekte der Schiedsgerichtsbarkeit. In diesem Sinne stellt sich folgende Forschungsfrage, die in mehrere Unterfragen aufgegliedert werden kann.

Welche verfassungsrechtlichen Vorgaben gibt es für das Schiedsverfahren in Österreich?

> Ist der Staat verpflichtet, schiedsgerichtliche Entscheidungen anzuerkennen und zu vollstrecken?
>
> Inwieweit kommt dem Bund und inwieweit den Ländern die Kompetenz zu, das Schiedsverfahren zu regeln?
>
> Welche Rechtsmaterien darf der Gesetzgeber nicht einem Schiedsgericht zur Entscheidung überantworten?
>
> Ist das Schiedsgericht an Art 6 EMRK gebunden?
>
> Ist das Aufhebungsverfahren des § 611 ZPO ein Verfahren über „civil rights“ iSd Art 6 EMRK?
>
> Ist der Staat verpflichtet, den Schiedsspruch zu kontrollieren?
>
> Wie ist mit verfassungswidrigem Recht im Schiedsverfahren umzugehen?

IV. Vorläufige Positionsbestimmung

Zur Zulässigkeit. Dass Schiedsverfahren grundsätzlich zulässig sind, wird nicht bestritten. Neben der historischen Begründung wird auch immer wieder von der Schiedsgerichtsbarkeit als „Ausfluss der Privatautonomie“ gesprochen. Während in Deutschland vereinzelte Stimmen für eine darin begründbare Gebotenheit der Schiedsgerichtsbarkeit plädieren,[31] ist das Schrifttum in Österreich zurückhaltender, aber auch hier findet sich die Meinung, dass ein Verbot der Schiedsgerichtsbarkeit einen rechtfertigungsbedürftigen Grundrechtseingriff

[30] *Grabenwarter/Ganglbauer* in Czernich/Deixler-Hübner/Schauer, Handbuch Schiedsrecht Rz 1.55 f.
[31] *Stürner,* Verfahrensgrundsätze des Zivilprozesses und Verfassung in Grunsky/Stürner/Walter/Wolf (Hrsg), Festschrift für Fritz Baur (1981) 651 (656); *Schütze*, Schiedsgericht und Schiedsverfahren (1991) Rz 1.

darstelle.[32] Die Privatautonomie ist zwar nach Rsp des VfGH im Grundrecht auf Eigentumsfreiheit gem Art 5 StGG und Art 1 1. ZPEMRK geschützt.[33] Allerdings ist zu bezweifeln, dass die Schiedsgerichtsbarkeit in der derzeitigen Ausgestaltung tatsächlich in diesen Schutzbereich fällt. Mit dem Recht auf privatautonome Verfügung über das Eigentum ist keine Pflicht des Staates verbunden, Entscheidungen privater Streitschlichtungsstellen als urteilsgleiche Entscheidungen und Vollstreckungstitel anzuerkennen. Damit verbunden ist nur das Recht, ein Schiedsgericht vertraglich zu vereinbaren und den Streit privatautonom zu schlichten.

Zum Kompetenzrecht. Der Katalog der Art 10 bis 15 B-VG, die die österreichische Kompetenzverteilung regeln, kennt keinen Tatbestand „Schiedsgerichtsbarkeit". Bestimmungen zum Schiedsverfahren fanden sich allerdings schon 1920 in der ZPO[34], die zum Zivilrechtswesen gem Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG gehört. Insofern liegt die Kompetenz zur Regelung des Schiedsverfahrens im Bereich des Zivilrechtswesens beim Bund, mit Ausnahme der Zuständigkeit der Länder gem Art 15 Abs 9 B-VG. Anders als beim Kompetenztatbestand des Zivilrechtswesens, der sowohl verfahrensrechtliche als auch materiellrechtliche Aspekte abdeckt, ist sonst die Kompetenz zwischen Materiengesetzgebung und Verfahrensgesetzgebung zu unterscheiden. Schafft der Gesetzgeber die Möglichkeit, ein Schiedsgericht statt einem ordentlichen Gericht, einem Verwaltungsgericht oder einer Verwaltungsbehörde entscheiden zu lassen, nimmt er seine Kompetenz zur Regelung der Zuständigkeit wahr, indem er im konkreten Fall die private Streitbeilegung zulässt. Je nachdem ob Regelungen der Zuständigkeit als Materiengesetzgebung oder Verfahrensgesetzgebung gesehen werden, ist die Schiedsgerichtsbarkeit zuzuordnen.

Zur Schiedsfähigkeit. Von den kompetenzrechtlichen Möglichkeiten und Beschränkungen zu unterscheiden ist die Frage, was überhaupt schiedsfähig sein kann. Auch zur Schiedsfähigkeit ergibt sich prima vista nichts aus dem Verfassungsrecht. Ansätze zur Beantwortung dieser Frage finden sich in der Judikatur des VfGH. Im Austro-Control-Erkenntnis[35] sprach der VfGH aus, welche Anforderungen an die Ausgliederung von staatlichen Aufgaben zu stellen sind. Zu beachten sind stets der Gleichheitsgrundsatz und das Sachlichkeitsgebot. Außerdem dürfen nur einzelnen Aufgaben ausgegliedert werden, die nicht zum Bereich der Kernaufgaben gehören. Zu diesen zählen die Vorsorge für die Sicherheit im Inneren und nach außen, die Ausübung der

[32] *Grabenwarter/Ganglbauer* in Czernich/Deixler-Hübner/Schauer, Handbuch Schiedsrecht Rz 1.23 FN 59.
[33] Jüngst bswp VfGH 28.9.2022, G 181/2022 ua; *Klaushofer* in Kahl/Khakzadeh/Schmid, Art 5 StGG Rz 7.
[34] Bereits in der StF RGBl 1895/113 regelten die §§ 577 ff das schiedsrichterliche Verfahren.
[35] VfSlg 14.473/1996.

(Verwaltungs-)Strafgewalt, Sicherheitspolizei, Militärwesen, zentrale verwaltungspolizeiliche Aufgaben sowie Gerichtsbarkeit und schließlich außenpolitische Beziehungen zu anderen Staaten. In einem früheren Erkenntnis hielt der VfGH die de facto Befassung von Ziviltechnikern mit der Entscheidung über Baubewilligung für verfassungswidrig.[36] Zuletzt äußerte er sich zur objektiven Schiedsfähigkeit und zog deren Grenzen unter anderem mit Blick auf öffentliche Interessen.[37] Auch wenn es sich bei der Entscheidung eines Schiedsgerichts gerade nicht um eine Ausgliederung handelt, lassen sich die vom VfGH entwickelten Kriterien heranziehen, um allgemeine Grundsätze zu bilden. Bereiche, in denen es um eine rechtliche Beurteilung geht, wo ein besonderes öffentliches Interesse am Schutz des Schwächeren und an Einheitlichkeit sowie Transparenz besteht, müssen einer vollen materiellen und formellen Überprüfung unterzogen werden können. Diese der Schiedsgerichtsbarkeit gerade nicht immanente Überprüfbarkeit hindert die Auslagerung von Verwaltungsrechtssachen an Schiedsgerichte. Demgegenüber spricht aus Rechtsstaatlichkeitserwägungen nichts dagegen, bspw eherechtliche Angelegenheiten einem Schiedsgericht zu überantworten.

Zur Grundrechtsbindung. Das Schiedsgericht ist nicht Adressat einer Grundrechtsverpflichtung, weil Schiedsrichter nicht Beliehene sind, sondern private Akteure. Eine unmittelbare Drittwirkung der Grundrechte wird von der hM abgelehnt.[38] Aus der Grundrechtsbindung des Staates bei der gesetzlichen Ausgestaltung des Zivilprozessrechts ergibt sich aber keine Verpflichtung, für das Schiedsverfahren grundrechtliche Verfahrensgarantien anzuordnen, weil sich das Schiedsverfahren selbst im privaten Bereich abspielt. Erst durch die Anerkennung oder Vollstreckung wird der Schiedsspruch zu einer Entscheidung, die mit Staatsgewalt in Berührung kommt.

Ein das Schiedsverfahren überprüfendes staatliches Gericht, sei es in einem Aufhebungsverfahren, einem Anerkennungs- oder Vollstreckungsverfahren, hat als staatliches Organ zweifelsfrei grundsätzlich die Garantien des Art 6 EMRK zu gewährleisten. In den meisten Fällen handelt es sich auch um Verfahren über „civil rights“, weil ihr Ausgang unmittelbar entscheidend für zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen ist, und sie nicht nur verfahrensrechtliche Rechtspositionen zum Gegenstand haben wie bspw Wiederaufnahme- und Wiedereinsetzungsverfahren.[39]

---

[36] VfSlg 16.049/2000.
[37] VfSlg 20392/2020.
[38] *Grabenwarter/Ganglbauer* Sicht in Czernich/Deixler-Hübner/Schauer, Handbuch Schiedsrecht, Rz 1.29 f; *Kodek* in Liebscher/Oberhammer/Rechberger (Hrsg), Schiedsverfahrensrecht I Rz 1/8.
[39] *Autengruber* in Kahl/Khakzadeh/Schmid, Art 6 EMRK Rz 23; *Grabenwarter* in Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg, Art 6 EMRK Rz 21.

Zur Kontrolle. Aus dem Blickwinkel von Art 6 EMRK muss es zumindest eine Kontrolle über die Freiwilligkeit des Abschlusses einer Schiedsvereinbarung geben, weil der Verzicht auf die Verfahrensgarantien der EMRK laut EGMR freiwillig, also „eindeutig, rechtmäßig und unzweifelhaft", geschehen muss. Außerdem muss über ein Kontrollverfahren sichergestellt werden, dass die Vereinbarungen über das Verfahren eingehalten werden, weil nicht von einem freiwilligen Verzicht gesprochen werden kann, wenn sich das Verfahren nicht im Rahmen dieses Verzichts bewegt.

Das nationale Verfassungsrecht bietet *expressis verbis* keine Anhaltspunkte für eine Verpflichtung des Staates, ein Kontrollverfahren einzurichten, dennoch finden sich zwei Einfallstore für eine solche Verpflichtung: der Gleichheitsgrundsatz und der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit. Der Staat verleiht dem Schiedsspruch urteilsgleiche Wirkungen. Aus gleichheitsrechtlichen Erwägungen ergibt sich eine nicht sachlich gerechtfertigte Differenzierung, wenn in dem Verfahren, dem der Schiedsspruch entspringt, nicht zumindest ähnliche materielle und formelle Überprüfungsmöglichkeiten gegeben waren. Aus dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit erfließt das Gebot des effektiven Rechtsschutzes. Nach diesem darf es in einem Rechtsstaat keine gerichtlich unüberprüfbaren Staatsakte geben. Zwar ist der Schiedsspruch gerade kein solcher Staatsakt wie ein Urteil oder ein Erkenntnis es ist, aber durch die ihm verliehenen Wirkungen wird er zu einem vergleichbaren Akt.

Das staatliche Kontrollverfahren muss nicht notwendig als Aufhebungsverfahren, wie es *de lege lata* der Fall ist, ausgestaltet sein. Eine formelle und materielle Kontrolle im Zuge der Vollstreckung oder der Anerkennung wie sie im New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (NYÜ)[40] hinsichtlich des verfahrensrechtlichen *ordre public* vorgesehen ist, wäre ausreichend. Der Maßstab einer solchen staatlichen Kontrolle sind Verfahrensgrundsätze wie das rechtliche Gehör und die Gleichbehandlung der Parteien,[41] die dem österreichischen Rechtsstaat systemimmanent sind. Materiellrechtlicher Maßstab sind die Grundrechte, insoweit sie nicht verzichtbar sind.

Zum Umgang mit verfassungswidrigem Recht. Nachdem das Schiedsgericht kein Gericht iSd B-VG ist, ist es selbst nicht dazu berechtigt, einen Antrag auf Normenkontrolle gem Art 139 Abs 1 Z 1 bzw Art 140 Abs 1 Z 1 lit a B-VG zu stellen. Auch ein Parteiantrag auf Normenkontrolle kommt aus demselben Grund nicht in Frage. Gegen die Entscheidung des OGH über das Aufhebungsverfahren ist kein Rechtsmittel mehr statthaft, weshalb auch diese

[40] BGBl I Nr 1961/200.
[41] *Kodek* in Liebscher/Oberhammer/Rechberger (Hrsg), Schiedsverfahrensrecht I Rz 1/39.

Möglichkeit ausscheidet. Die Zulässigkeit eines Individualantrags gem Art 139 Abs 1 Z 3 bzw Art 140 Abs 1 Z 1 lit c B-VG hat der VfGH verneint, weil es mit dem Charakter des Individualantrags als subsidiärem Rechtsbehelf nicht vereinbar sei, über die Zulässigkeitsvoraussetzungen disponieren zu können, indem die Parteien durch Abschluss einer Schiedsvereinbarung parteiautonom den ordentlichen Rechtsweg ausschließen.[42] In demselben Erkenntnis wies der VfGH darauf hin, dass Entscheidungen des Schiedsgerichts, denen eine verfassungswidrige generelle Norm zugrundeliege, über den Aufhebungsgrund der *ordre public*-Widrigkeit anfechtbar seien. Das ist zu bezweifeln, wenn man dieser Generalklausel nicht unterstellen will, dass jegliches verfassungswidrige Recht ordre-public-widrig ist. Ist österreichisches Recht anwendbar, hat das Schiedsgericht österreichische Recht anzuwenden, mag es auch verfassungswidrig sein. Vereinbaren können die Parteien aber durchaus, dass verfassungswidriges Recht nicht anzuwenden ist. Zu dieser Beurteilung können sie das Schiedsgericht legitimieren.

V. Gang der Untersuchung

Methodik. Die Bearbeitung der genannten Forschungsfragen soll anhand der klassischen rechtswissenschaftlichen Methoden erfolgen. Sie soll dazu beitragen, die Einbettung der Schiedsgerichtsbarkeit in das österreichische Rechtssystem zu klären. Dazu wird sowohl auf zivilprozessuale als auch auf verfassungsrechtliche Literatur vorwiegend aus Österreich zurückgegriffen. Besonders in Bereichen, die Art 6 EMRK betreffen, wird mittels Analyse der Judikatur des EGMR und der EKMR gearbeitet. Außerdem wird die Judikatur des VfGH zum Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit und zum Gleichheitsgrundsatz herangezogen. Aus der genannten Judikatur sollen grundlegende Erkenntnisse zur Beurteilung der Forschungsfragen herausgearbeitet werden. Zur Analyse der einfachgesetzlichen Ausgestaltung der Schiedsgerichtsbarkeit wird jedenfalls auch Rsp des OGH zu untersuchen sein.

Obwohl sich die Dissertation auf das österreichische Recht beschränken soll, lohnt ein Blick über die Grenze. Einige deutsche Beiträge beschäftigen sich intensiv mit dem Justizgewährungsanspruch und dem Zusammenspiel der EMRK und der Schiedsgerichtsbarkeit,[43] auf die zurückgegriffen werden kann. Auch deutsche Monographien

[42] VfSlg 19.874/2014.

[43] Bspw *Adolphsen,* Aktuelle Fragen des Verhältnisses von EMRK und Europäischem Zivilprozessrecht in Renzikowski, Die EMRK im Privat-, Straf- und Öffentlichen Recht (2004) 39; *Geimer*, Internationalrechtliches zum Justizgewährungsanspruch. Eine Skizze in Habscheid/Schwab (Hrsg), Beiträge zum internationalen Verfahrensrecht und zur Schiedsgerichtsbarkeit: Festschrift für Heinrich Nagel zum 75. Geburtstag (1987) 36; *Habscheid*, Schiedsgerichtsbarkeit und Europäische Menschenrechtskonvention in

zu dem Thema der verfassungsrechtlichen Vereinbarkeit von Schiedsverfahren gibt es.[44] Hinsichtlich grundlegender Gedanken ist das deutsche Schrifttum vergleichsweise heranzuziehen. Nachdem der Fokus aber auf österreichischem Verfassungsrecht liegen soll, und dieses sich hinsichtlich der Rezeption des Gleichheitssatzes und zum Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit durch den VfGH im Vergleich zum BVerfG unterscheidet, lassen sich Rsp und Literatur aber nicht ohne Weiteres für die österreichische Rechtslage anwenden.

Aufbau der Arbeit. Einleitend soll der einfachgesetzliche Rahmen der Schiedsgerichtsbarkeit abgesteckt, der Untersuchungsgegenstand eingegrenzt werden. Die Bestimmungen der §§ 577 ff ZPO werden systematisch analysiert, um die einfachgesetzliche Grundlage für weitere verfassungsrechtliche Fragestellungen aufzubereiten. In einem zweiten Schritt werden die kompetenzrechtlichen Möglichkeiten, die Zulässigkeit bzw Gebotenheit und die verfassungsrechtlichen Grenzen der objektiven Schiedsfähigkeit untersucht, indem die verfassungsrechtlichen Grenzen anhand theoretischer Konstruktionen ausgelotet werden. Im Anschluss daran wird die grundrechtliche Bindung des Schiedsgerichts und des den Schiedsspruch überprüfenden Gerichts erforscht. Diese Erkenntnisse dienen als Grundlage der Untersuchung, welche verfassungsrechtliche Relevanz die Kontrolle des Schiedsspruchs hat. Der Teil, der sich mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Überprüfung des Schiedsspruchs auseinandersetzt, wird den Kern der Arbeit bilden. Hier werden grundrechtliche und rechtsstaatliche Grundsätze für das Verfahren vor einem Schiedsgericht erarbeitet, um die verschiedenen Möglichkeiten, wie Kontrollverfahren verfassungskonform ausgestaltbar sind, skizzieren zu können. Schließlich wird anhand konkreter Beispiele der Umgang mit verfassungswidrigem Recht vor dem Schiedsgericht beleuchtet. Der Schlussteil soll aus einer Zusammenfassung der Ergebnisse und der Widergabe der wichtigsten Thesen bestehen.

Gerhardt/Diederichsen/Rimmelspacher/Costede (Hrsg), Festschrift für Wolfram Henckel zum 70. Geburtstag am 21. April 1995 (1995) 341; *Matscher* in FS Nagel 236.

[44] *Distler*, Private Schiedsgerichtsbarkeit und Verfassung: eine rechtsvergleichende Untersuchung zum deutschen und englischen Recht (2000); *Geimer,* Schiedsgerichtsbarkeit und Verfassung (aus deutscher Sicht) in Schlosser (Hrsg) Integritätsprobleme im Umfeld der Justiz. Die Organisation der Rechtsberatung; Schiedsgerichtsbarkeit und Verfassungsrecht (1994); *Hammer*, Überprüfung von Schiedsverfahren durch staatliche Gerichte in Deutschland (2018); *Schenk*, Schiedsfreiheit und staatliche Schutzpflichten: Schiedsgerichtsbarkeit als Ausübung grundrechtlicher Privatautonomie – Unter Berücksichtigung einer Schiedsgerichtsbarkeit mit staatlicher Beteiligung (2020); *Spohnheimer*, Gestaltungsfreiheit bei antezipiertem Legalanerkenntnis des Schiedsspruchs (2010).

VI. Vorläufige Gliederung

I. Einleitung
II. Der einfachgesetzliche Rahmen
    1. Der Schiedsvertrag
    2. Das Verfahren
    3. Der Schiedsspruch
    4. Das Aufhebungsverfahren
III. Kompetenzrechtlicher Rahmen
IV. Zulässigkeit
    1. Grenzen der Privatautonomie
    2. Grenzen der objektiven Schiedsfähigkeit
V. Grundrechtsbindung
    1. Schiedsgericht
    2. Überprüfendes Gericht
VI. Die Kontrolle des Schiedsspruchs
    1. Ausgestaltungsmöglichkeiten
    2. Anforderungen des Art 6 EMRK
        a. Zulässigkeit und Reichweite des Verzichts
        b. Mindestgarantien
    3. Anforderungen des nationalen Verfassungsrechts
        a. Gleichheitsgrundsatz
        b. Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit
    4. Der Umgang mit verfassungswidrigem Recht
        a. Antrag auf Normenkontrollverfahren
        b. Aufhebungsverfahren
VII. Ergebnis und Zusammenfassung

VII. Zeitplan

SS 2021	Themenwahl VO zur rechtswissenschaftlichen Methodenlehre Seminar gem § 5 Abs 2 lit c des Curr.	✓ ✓ ✓
WS 2021/22	Literatur- und Judikaturrecherche	✓
SS 2022	Literatur- und Judikaturrecherche Verfassen der Dissertation	✓ ✓
WS 2022/23	SE zur Vorstellung des Dissertationsvorhabens Erstellung des Exposés Verfassen der Dissertation	
SS 2023	Verfassen der Dissertation Seminar gem § 5 Abs 2 lit c des Curr.	
WS 2023/24	Verfassen der Dissertation Seminar gem § 5 Abs 2 lit c des Curr.	
SS 2024	Verfassen und Überarbeiten der Dissertation	

VIII. Ausgewählte Literatur

Auernig, Das Überraschungsverbot (2020).

Bangert, Die Bindung privater Schiedsgerichte an Art 6 Abs 1 EMRK in Breitenmoser/Ehrenzeller/Sasoli/Stoffel/Wagner Pfeiffer (Hrsg*)*, Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaat. Liber amicorum Luzius Wildhaber (2004).

Berka/Binder/Kneihs, Die Grundrechte. Grund- und Menschenrechte in Österreich[2] (2019).

Bernuth, Die Doppelkontrolle von Schiedssprüchen durch staatliche Gerichte (1995).

Czernich, Der Vorwegverzicht auf die Anfechtung des Schiedsspruchs – zugleich ein Beitrag zur Stellung des Schiedsverfahrens im österreichischen, JBl 2016, 69.

Czernicht/Deixler-Hübner/Schauer (Hrsg), Handbuch Schiedsrecht (2018).

Distler, Private Schiedsgerichtsbarkeit und Verfassung: eine rechtsvergleichende Untersuchung zum deutschen und englischen Recht (2000).

Fasching, Schiedsgericht und Schiedsvefahren (1973).

Frowein/Peukert, Europäische Menschenrechtskonvention: EMRK-Kommentar[4] (2020).

Geimer, Internationalrechtliches zum Justizgewährungsanspruch. Eine Skizze in Habscheid/Schwab (Hrsg), Beiträge zum internationalen Verfahrensrecht und zur Schiedsgerichtsbarkeit: Festschrift für Heinrich Nagel zum 75. Geburtstag (1987) 36.

Gottwald, Die sachliche Kontrolle internationaler Schiedssprüche durch staatliche Gerichte in Habscheid/Schwab (Hrsg), Beiträge zum internationalen Verfahrensrecht und zur Schiedsgerichtsbarkeit: Festschrift für Heinrich Nagel zum 75. Geburtstag (1987) 54.

Grabenwarter in Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (8. Lfg 2007) Art 6 EMRK.

Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention. Ein Studienbuch[7] (2021).

Habscheid, Schiedsgerichtsbarkeit und Europäische Menschenrechtskonvention in Gerhardt/Diederichsen/Rimmelspacher/Costede (Hrsg), Festschrift für Wolfram Henckel zum 70. Geburtstag am 21. April 1995 (1995) 341.

Heißl (Hrsg), Handbuch Menschenrechte. Allgemeine Grundlagen - Grundrechte in Österreich - Entwicklungen - Rechtsschutz (2009).

Heller, Das internationale Privatrecht in der österreichischen Rechtsordnung in Schwind (Hrsg), Europarecht, internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung (1988) 9.

Heller, Der verfassungsrechtliche Rahmen der privaten internationalen Schiedsgerichtsbarkeit (1996).

Heller, Zum Begriff der Kernaufgaben des Staates in Akyürek/Baumgartner/Jahnel/Lienbacher/Stolzlechner (Hrsg), Staat und Recht in europäischer Perspektive. Festschrift Heinz Schäffer (2006) 250.

Christoph Herbst, Verfassungsrecht und Schiedsgerichtsbarkeit in Fitz/Kalss/Kautz/Kucsko/Lukas/U. Torggler (Hrsg), Festschrift für Hellwig Torggler (2013) 485.

Justenhoven, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit: ethische Norm und Rechtswirklichkeit (2006).

Jung, Die Sportschiedsgerichtsbarkeit im Lichte des Art 6 EMRK, ZEuS 2014, 173.

Khakzadeh-Leiler in Kneihs/Lienbacher (Hrsg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (12. Lfg 2013) Art 82 B-VG.

Kornblum, „Ordre public transnational", „ordre public international" und „ordre public interne" im Rechte der privaten Schiedsgerichtsbarkeit, in Habscheid/Schwab (Hrsg), Beiträge zum internationalen Verfahrensrecht und zur Schiedsgerichtsbarkeit: Festschrift für Heinrich Nagel zum 75. Geburtstag (1987) 140.

Liebscher/Oberhammer/Rechberger (Hrsg), Schiedsverfahrensrecht I (2012).

Liebscher/Oberhammer/Rechberger (Hrsg), Schiedsverfahrensrecht II (2016).

Matscher, Schiedsgerichtsbarkeit und EMRK in FS Nagel (1987) in Habscheid/Schwab (Hrsg), Beiträge zum internationalen Verfahrensrecht und zur Schiedsgerichtsbarkeit: Festschrift für Heinrich Nagel zum 75. Geburtstag (1987) 22.

Petrochilos, Procedural law in international arbitration (2004).

Piska in Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (14. Lfg 2018) Art 82 B-VG.

Malacka, Die rechtliche, politische und kulturelle Bedeutung des ordre public, ZfRV 2019, 61.

Merli, Rechtsstaatlichkeit in Österreich in Hofmann/Marko/Merli/Wiederin (Hrsg), Rechtsstaatlichkeit in Europa (1996) 83.

Münch, Schiedsverfahren mit Verzicht auf Staatskontrolle – zum Residualschutz der fair-trial-Maxime, SchiedsVZ 2017, 114.

Oberhammer, Europäisches Beihilferecht und schiedsrechtlicher ordre public, GesRZ 2012, 29.

Reidlinger/Ionescu, Die Überprüfung von Schiedssprüchen durch staatliche Gerichte hinsichtlich möglicher Verstöße gegen EUWettbewerbsrecht: Die Genentech-Entscheidung des EuGH vom 7. Juli 2016 (C-567/14), ÖZK 2017, 3.

Schenk, Schiedsfreiheit und staatliche Schutzpflichten (2020).

Schlosser, Das Recht der internationalen privaten Schiedsgerichtsbarkeit[2] (1989).

Schlosser (Hrsg), Integritätsprobleme im Umfeld der Justiz: die Organisation der Rechtsberatung; Schiedsgerichtsbarkeit und Verfassung (1994).

Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren (1991).

Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit Kommentar[7] (2005).

Solomon, Die Verbindlichkeit von Schiedssprüchen in der internationalen privaten Schiedsgerichtsbarkeit (2007).

Steiner, Das Verhältnis von Schiedsgerichtsbarkeit und staatlicher Gerichtsbarkeit, SchiedsVZ 2013, 15.

Stürner, Verfahrensgrundsätze des Zivilprozesses und Verfassung in Grunsky/Stürner/Walter/Wolf (Hrsg), Festschrift für Fritz Baur (1981) 651.

H. Torggler, Praxishandbuch Schiedsgerichtsbarkeit (2007).

Traußnigg, Strukturfragen eines umfassenden effektiven Rechtsschutzes, JAP 2020/2021, 83.

Voit, Privatisierung der Gerichtsbarkeit, JZ 1997, 120.

Zorn, Zwischen Schiedsgerichten und Verwaltungsgerichten, RdW 2019, 264.

Zußner in Kahl/Khakzadeh/Schmid (Hrsg), Kommentar zum Bundesverfassungsrecht (2021) Art 82 B-VG.

IX. Ausgewählte Judikatur

VfGH VfSlg 2519/1953; VfSlg 14.473/1996; VfSlg 16049/2000; VfGH 14.6.2017, G26/2017;

VfSlg 19.874/2014; VfSlg 20.392/2020.

EGMR 22.06.1972, 2614/65, *Ringeisen/Österreich;* 27.02.1980, 6903/75, *Deweer/Belgien;* 08.07.1986, 9006/80; 9263/81, 92635/81, 9266/81, 9313/81, 9405/81 *Lithgow/England;* 09.12.1994, 22/1993/417/496 oder 13427/87, *Stran Greek Refineries und Stratis Andreadis/Griechenland;* 23.02.1999, 31737/96, *Suovaniemi ua/Finnland;* 22.07.1999, 33745/96, *Norman Scarth/England;* 27.06.2002, 38190/97, *Federation of Offshore Workers' Trade Unions/Norwegen;* 03.04.2008, 773/03, *Regent Company/Ukraine;* 28.10.2010, 1643/06, *Suda/Tschechien;* 06.01.2015, 415/07, *Klausecker/Deutschland;* 01.03.2016, 41069/12, *Tabbane/Schweiz;* 02.10.2018, 40575/10 und 76474/10, *Mutu und Pechstein/Schweiz.*

EKMR 05.03.1962, 1197/61, *X/Deutschland;* 12.10.1982, 8588/79 und 8589/79, *Bramelid und Malmström/Schweden;* 04.03.1987, 10881/84 (12759/87) *Rychetsky/Schweiz;* 13.07.1990, 11960/86, *Axelsson ua/Schweden;* 02.12.1991, 18479/91 und 18805/91, *Heinz Schiebler und Jacob Boss Söhne/Deutschland;* 22.10.1996, 23173/94 oder 38424/97 *Molin/Türkei;* 27.11.1996, 28101/95, *Nordstöm und Nordstöm-Lethinen/Niederlande.*